Projektbeschreibung und Vorbemerkungen **Bauüberwachung zusätzliche Weichenverbindungen Osnabrück Pu 26FEI89572**	Anlage Nr. 1 Blatt 1/20 Zum Vertrag Nr.

Die vorliegende Standardleistungsbeschreibung ist urheberrechtlich geschützt. Der DB AG steht an dieser Unterlage das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung und Weitergabe bedürfen der Zustimmung der DB AG.

Maßnahmen-/Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

Fachautor: I.IIG 43 | Liane Weber | Tel.: 0174 19 51 330

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen

Bauüberwachung zusätzliche Weichenverbindungen Osnabrück Pu 26FEI89572

Zum Vertrag Nr.

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n) 5
1.1 Kurzbeschreibung 5
1.2 Lage der Baumaßnahme 5
1.3 Vorhandene Anlagen 6
1.3.1 Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.) 6
1.3.2 Tunnel 6
1.3.3 Bahnübergänge 6
1.3.4 Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau 6
1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen) 6
1.3.6 Oberbau 6
1.3.7 Hochbauten 6
1.3.8 Personenverkehrsanlagen 7
1.3.9 Straßen und Wege 7
1.3.10 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik 7
1.3.11 Anlagen der Telekommunikation 7
1.3.12 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom 7
1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom 8
1.3.14 Maschinentechnische Anlagen 8
1.3.15 Kabel und Leitungen Dritter 8
1.3.16 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter 9
1.3.17 Sonstige Anlagen 9
1.4 Verkehrsverhältnisse 9
1.5 Freizuhaltende Flächen 10
1.6 Baugrundverhältnisse 10
1.7 Hydrologie 10
1.8 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise 10
1.9 Besondere Vorgaben für die Entsorgung 11
1.9.1 Abfall 11
1.10 Wasser 11

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten 11
1.12 Lärmschutz 12
1.13 Schutzmaßnahmen 12
1.14 Hindernisse 13
1.15 Kampfmittel 13
1.16 Baustellenverordnung 13
1.17 Auflagen Dritter 13
1.18 Vorarbeiten des AG 14
1.19 Besondere Auflagen 14
1.20 Arbeiten anderer Unternehmer 14
1.21 Bauablauf/Bauphasen 14
1.21.1 Beschreibung Bauablauf und Bauzustände 14
1.21.2 Logistik (durch den AG zu verantworten) 14
2 Angaben zur Bauüberwachung 14
2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen 14
2.2 Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung 15
2.3 Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_VV BAU-STE des EBA 17
2.4 Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase) 17
2.5 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden 17
2.6 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden .....
2.7 Abfallmanagement 17
2.7.1 Kontaminierte Bereiche 17
2.7.2 Zu entsorgende Materialien 17
2.7.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen 17
2.7.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer 18
2.7.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle 18
2.7.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen 18
2.7.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott 18
2.8 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders 19
2.9 Bauüberwachung Landschaftsbau 19
2.10 Umweltfachliche Bauüberwachung 19

2.11 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7 19
2.12 Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers19
2.13 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung 19
2.14 Dokumentation 19

1. Beschreibung der Überwachungsaufgaben der zu errichtenden Anlage(n)

1.1 Kurzbeschreibung

Im Zuge dieser Maßnahme möchte das Land Niedersachsen, vertreten durch die LNVG (Landesnahverkehrsgesellschaft), zur Erhöhung der Qualität im SPNV auf den Linien RE 18 und RB 58 die parallele Ein- und Ausfahrmöglichkeit in und aus den Gleisen 13 und 14 in Osnabrück Hbf Pu realisieren. Dazu sollen zwei zusätzliche Weichenverbindungen realisiert werden.
Im Rahmen der Errichtung der neuen Weichenverbindungen werden Oberleitungsarbeiten notwendig. Es handelt sich um die Überspannung der vier neuen Weichen. Hierfür werden Oberleitungsmasten gegründet und montiert sowie bestehende Oberleitungsmasten zurückgebaut.

1.2 Lage der Baumaßnahme

a. Abschnitt Osnabrück Hbf Pu

Die Maßnahme befindet sich im Übergangsbereich zwischen den Bahnhofgleise und der freien Strecke der Strecke 2992 zwischen km 132,5+00 bis km 133,4+00. Die Str. 2992 gehört zum konventionellen TEN-Netz. Die Strecke 2992 Löhne – Rheine, als Teil der Ost-West-Relation Berlin – Hannover – Rheine - Emden/Niederlande, weist Mischverkehr auf. Der SPFV verkehrt im Zweistundentakt in die Niederlande sowie einzelne Züge von / nach Münster. Im SPNV verkehren der Regionalexpress im Zwei- und die Regionalbahn mit Bedienung aller Zwischenhalte im Stundentakt. Daneben verkehren Güterzüge von / nach den Niederlanden sowie in Richtung Emslandstrecke (z. B. Stahlverkehre Benteler Werke in Hanekenfähr, Raffinerieprodukte aus Holthausen, Seehafen/VW-Werk Emden).

Osnabrück liegt im Schnittpunkt folgender zweigleisigen elektrifizierten Strecken:

- 2200 Wanne – Münster – Bremen – Hamburg und
- 2992 (Hannover) – Löhne – Rheine – (Bad Bentheim/Emden).

Die Adresse von Hauptbahnhof Osnabrück PU lautet:
Osnabrück Hbf, Theodor-Heuss-Platz 2, 49074 Osnabrück

Der AN ist verpflichtet, sich im Rahmen einer Ortsbesichtigung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Er erklärt durch die Abgabe eines Angebotes, dass ihm die örtlichen Verhältnisse bekannt sind und er damit alle für die Preisbildung relevanten Umstände berücksichtigt hat. Sollten Unklarheiten bestehen, so sind diese vorab auszuräumen.

b. Abschnitt Wissingen

Im Bf Wissingen wird über ein separates Projekt ein Außenbahnsteig am Gl.2 errichtet. Dazu sind vorbereitende Arbeiten in diesem Projekt erforderlich. Dazu gehören folgende Leistungen:

- Inbetriebnahme Signal 92ZR2
- Nachrüstung von Gleismagneten Weiche 92W2
- Nachrüstung GÜ 95 Signal 92AA
- Nachrüstung von Signalbegriff Zs 3v Kz „8“ Signal 92AA

Die Vergabe erfolgt in einem Los und enthält:

Bauüberwachung gemäß VV Bau, Abfallmanagement

Bauüberwachung LST, EEA, 50 Hz gemäß VV Bau STE

1.3 Vorhandene Anlagen

1.3.1 Bahnkörper inkl. Tiefbau (TE usw.)

Gemäß Spurplan bilden die Gleise 1 und 2 der durchgehenden Hauptgleise die Strecke 2992 (Löhne – Rheine) mit der zugelassenen Geschwindigkeit auf der freien Strecke von V=140 km/h, in Bahnhofsbereichen jeweils davon abweichend niedriger.
Die Trasse der Strecke 2992 verläuft im Bahnhofsbereich Osnabrück Pu nahezu geländegleich.

1.3.2 Tunnel

entfällt

1.3.3 Bahnübergänge

An fünf Bahnübergängen sind die Anrückmeldungen anzupassen.

1.3.4 Ingenieurbauwerke inkl. Tiefbau

Keine besonderen Anmerkungen

1.3.5 Schallschutzwände (Lärmschutzanlagen)

Im betrachteten Abschnitt sind in verschiedenen Bereichen Schallschutzwände vorhanden.

1.3.6 Oberbau

Der Oberbau im betrachteten Abschnitt ist als Schotteroberbau mit Betonschwellen ausgebildet. Eine einheitliche Schienenform ist nicht vorhanden. Die Schienen im Bereich der Weichen 41, 42 und 65 sind als 54E4 ausgebildet. Zu beachten sind die S49 Schienen im Anschluss an die Weiche 65. Die Gleise im Bereich der Weiche 66 sind mit Schienen der Form 60E2 ausgerüstet.

Der Tiefbau unterscheidet sich je nach Weichenverbindung. In beiden Einbaubereichen wurde keine PSS vorgefunden.

Im Bereich der Weichenverbindung 39 und 40 liegen leicht bis mittelplastische Tone vor. Dies entspricht einem bindigen Boden.

Der Untergrund der Weichen 65 und 66 besteht aus Sanden. Es steht somit ein nichtbindiger Boden an.

Im Rahmen des Parallelprojektes ESTW Osnabrück wurde der Kabeltiefbau im betrachteten Bereich umfassend erneuert. Für die Anbindung der neuen Weichen könne diese neuen Tröge und Querungen größtenteils verwendet werden.

1.3.7 Hochbauten

entfällt

1.3.8 Personenverkehrsanlagen

Der Umbaubereich der neuen Gleisverbindung W39/W40 befindet sich in direktem Anschluss an den Bahnsteig zwischen den Gleisen 12 und 13 des Bahnhofes Osnabrück Hbf Pu.

1.3.9 Straßen und Wege

Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege als Baustellenzufahrt ist mit den entsprechenden Behörden (Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümer etc.) und der Bauüberwachung abzustimmen.

1.3.10 Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik

Der Bf Osnabrück Hbf wird durch zwei ESTW-Zentralen (Bauform El L90 der Firma Thales) im gleichen Modulgebäude gestellt und überwacht. Der Stellbereich der Zentrale ESTW-Z 02 Osnabrück steuert die Bahnhofsteile Lüstringen, Osnabrück Stahlwerkskurve und Osnabrück Hbf Pu. Die neue Weichenverbindung wird in das bestehende ESTW eingegliedert. Hierfür ist die Errichtung von neuen Signalen notwendig, die in den geplanten Sperrpausen gestellt werden. Um die Weichenverbindung in Betrieb zu nehmen ist eine Softwareanpassung des ESTW erforderlich. Aus diesem Grund findet die IBN am 03.10.2027 statt und die Abnahme der Oberleitung muss im Vorfeld erfolgen.

1.3.11 Anlagen der Telekommunikation

Keine besonderen Anmerkungen

1.3.12 Elektrotechnische Anlagen für Bahnstrom

Im Hbf Osnabrück Pu der Strecke 2992 sind alle Hauptgleise mit einem Kettenwerk (KW) bespannt. Als Oberleitungsbauart sind in den Hauptgleisen Re 160 und in den Nebengleisen Re 100 und Re 75 verbaut. Die Abspannungen sind überwiegend mit Fahrdrahtersatz ausgeführt. Die Oberleitung wurde 1975 errichtet. Zuletzt wurden im Rahmen des Projektes ESTW Osnabrück 2019 die OSE-Leitungen erneuert.

Die KW sind in den Haupt- und Nebengleisen jeweils separaten Schaltgruppen zugeordnet, in den Nebengleisen wurden mehrere Gleise zu Schaltgruppen zusammengefasst.

Sämtliche Seile der Oberleitungsanlage sind älteren Standards. Lediglich die Seile der Längskettenwerke in den Hauptgleisen (Fahrdraht und Tragseil) haben die Querschnitte, die heute noch üblich sind. Auch die Maste, und hier besonders die Mehrgleisausleger, entsprechen nicht mehr den heutigen Normen. Die statischen Berechnungen zu den Masten liegen nicht vor.

- Die Strecke 2992 hat im Umbaubereich einen Kurzschlussstrom von Ik“ < 25 kA
- Die Masttrennschalter sind fernbedienbar durch die ZES Lehrte.
- Die Fahrdrahthöhen betragen unabgesenkt 5,75 m (Einzelstützpunkte) oder 6,00 m (Querfelder). Die Systemhöhen am unabgesenkten Stützpunkt sind 1,80 m (Einzelstützpunkte) und 2,00 m (Querfelder)
- Die Maste in den Bahnhöfen sind ausnahmslos Stahlmaste (Flach- oder Winkelmaste)
- Die Gründungen im Bestand sind primär als Ortbetongründung ausgeführt. Aufgrund der Bodengutachten im Rahmen der Entwurfsplanung werden in dieser Maßnahme Rammrohre als Gründung vorgesehen.

Für die neue Weichenverbindung 39 und 40 bei km 132,2 bis 132,79, sowie 65 und 66 bei km 133,1 bis km 133,2 werden die betroffenen Querfelder (Mast 132-21/132-21c, 132-23/132-24, 132-25/132-26, 133-3/133-4, 133-5/133-6, 133-7/133-8) aufgelöst und gegen Einzelstützpunkte (größenteils an Mehrgleisauslegern) ersetzt. Im Umbaubereich werden Komponenten der Oberleitungsbauart Re 200 verwendet sowie Kettenwerk der Bauart Re 100 und Re 160 reguliert.

Es werden Flach-, IPB- und Winkelmasten mit Mehrgleisausleger verwendet. Als Gründungsverfahren werden Rammpfahlgründungen mit Stahlbetonfundament gewählt.

Aufgrund von schmalen Mastgassen wird der Mast 133-7cN als IPB 140 geplant. Die neuen Abfangungen werden an den neuen Winkelmasten befestigt. Bestehende Abfangungen (Mast 132-20, 133-4) werden mit neuen Kettenwerken weiter genutzt.

Die neuen Masten nördlich des Bahnhofs (132-26N, 133-2bN, -6aN und -8aN) sind statisch und in der Mastlänge für die Ausrüstung mit einer Speiseleitung (1x 243 mm² Al) dimensioniert.

Die Querfeldmasten 132-21b, -23 und -25 liegen innerhalb der DB-Grenze, aber hinter der SSW. Der Mast 133-8 liegt ca. 10m vom Gleis entfernt. Vor dem Rückbau der Maste sind entsprechende Maßnahmen notwendig. Die Maste sind alle zugänglich, es müssen Straßen gesperrt werden und es kann über die Kluskurve der Mast 132-26 erreicht werden. Der erhöhte Aufwand der Masten im Rückbau resultiert daher, dass sich die Masten 132-21b, -23, -25 hinter der Lärmschutzwand befinden. Zusätzlich befindet sich der Mast 132-26 zwischen zwei Gebäuden, wodurch ebenfalls ein Mehraufwand zu erwarten ist. Die beiden Masten 133-3 und 133-5 befinden sich mehr als 10m vom Gleis entfernt.

Die Schalter 305 wird von Mast 133-5 auf 133-5aN verschoben und das OSE-Kabel wird entsprechend zum neuen Mast von der Unterverteilung (UV) 3 neu verlegt. Durch das Auflösen des QF 132-21 zu -21a muss der Schalter 5309 von Mast 132-21 auf Mast 132-23 versetzt werden. Dafür muss von der UV 2 eines neues OSE-Kabel verlegt und angeschlossen werden. Für die Kabelanlage sind ausnahmslos Kabel vom Typ NYY-O XX x 2,5mm² zu verwenden. Um im Übergang zwischen Oberleitungsmast und Kabelkanal die OSE geschützt zu verlegen, sind Kabelschutzrohre zu nutzen.

1.3.13 Elektrotechnische Anlagen für Licht- u. Kraftstrom

Die vorhandene EWHA W11 befindet sich in einem Betonschalthaus mit Niederspannungsraum und Traforaum im km 132,7 in der Nähe des Oberleitungsmastes 132-21d, auf welchem der Mastschalter der W11 montiert ist. Über diese Anlage werden insgesamt 19 Weichen mit elektrischer Energie versorgt. Der bestehende Transformator wurde aufgrund der anfallenden Heiznennleistung von 157,2 kW auf eine Nennleistung von 250 kVA ausgelegt.

1.3.14 Maschinentechnische Anlagen

entfällt

1.3.15 Kabel und Leitungen Dritter

Im Baustellenbereich befinden sich vorhandene Kabel und Leitungen der DB Netz AG und Dritter, die während der Bauzeit zu sichern sind. Der AN hat sich vor Baubeginn bei den zuständigen Stellen nach der Lage von Kabeln und Leitungen zu erkundigen und diese im Zuge der Baumaßnahmen vor Beschädigungen zu schützen.

Die Maste sind so geplant, dass eine Kabelkanalverschiebung weitestgehend vermieden wurde. Sollten Anpassungen der Kabelkanäle notwendig werden, sind diese nach Erfordernis auszuführen.
Beim Auffinden von Kabeln und Leitungen Dritter ist nach besonderer Kabelanweisung (Kabelmerkblatt) des Leitungsträgers zu verfahren. In Betrieb befindliche Kabel und Leitungen sind nur nach besonderer Anweisung des AG auszubauen.

Erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Umverlege arbeiten sind mit dem Leitungsträger vor Baubeginn abzustimmen. Kabel und Leitungen müssen vor Beginn von Ramm- und Verbauarbeiten aus dem Gefahrenbereich herausgelegt- und gesichert werden (s. Kabelmerkblatt).

Bauzeitliche Überbrückungen von Leitungstrassen, die der AN für die Durchführung seiner Arbeiten für notwendig hält, sind von ihm herzustellen und wieder zu beseitigen. Muss wegen vorhandener Kabel und Leitungen von der geplanten Trassenführung abgewichen werden, ist ein alternativer Trassenverlauf durch den AN in enger Abstimmung mit den Fachdiensten der DB AG und der Bauüberwachung festzulegen.

Alle vom AN vorgenommenen Kabel- und Leitungsveränderungen sind mit dem AG bzw. dessen Beauftragten abzustimmen, baubegleitend zu vermessen und zu dokumentieren. Sie sind in den Bauabläufen zu berücksichtigen. Die Ausführung von Umverlege arbeiten an Kabeln und Leitungen Dritter ist i.d.R. nicht Bestandteil der Leistung des AN, sondern wird durch den AG gesondert beauftragt.

1.3.16 Sonstige bauliche Anlagen und bauliche Anlagen Dritter

entfällt

1.3.17 Sonstige Anlagen

entfällt

1.4 Verkehrsverhältnisse

Gleisgebunden:

Die Streckengeschwindigkeiten sind folgender Aufstellung zu entnehmen:

Strecke (VzG)	Streckenabschnitt	Streckenstandard	Netztyp [V/L/R], [H/N]	Anzahl Gleise	Hg [km/h]	Haupt- / Nebenbahn	Ol [J/N]
1600	Schinkel-/Stahlwerkskurve	G 120	L	1	60	H	J
1602	Kluskurve	G 120	L	1	40	H	J
1611	Löhnerkurve	G 120	L	1	60	H	J
1622	Lüstringen-Rbf-Pu	G 120	L	1	40	H	J
2992	Löhne- Osn. - Eversburg	M 160	L	2	140	H	J

Tabelle Streckenparameter

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches.

1.5 Freizuhaltende Flächen

Flächen außerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen sind freizuhalten bzw. nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer in Anspruch zu nehmen. Einschränkungen aufgrund von Baumaßnahmen im Bereich von Wegen sowie im Bereich der Verkehrsstationen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

1.6 Baugrundverhältnisse

Informationen zum Baugrund können dem beigelegten Baugrundgutachten entnommen werden.

1.7 Hydrologie

Ein gesondertes hydrologisches Gutachten liegt nicht vor. Informationen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie zum Grundwasserstand sind dem Baugrundgutachten (Pkt. 0.1.9) zu entnehmen.

1.8 Besondere umweltrechtliche Vorschriften/Hinweise

Folgende Vorschriften, Richtlinien, DIN-Normen, Verordnungen in der aktuellen Fassung sind für die Umsetzung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen zu beachten:

- DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18300 Erdarbeiten
- DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- FLL ZTV-Baumpflege
- RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen; Teil: Landschaftspflege; Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- ZTV La-StB 05 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Land-schaftsbauarbeiten im Straßenbau

Des Weiteren sind noch folgende Punkte insbesondere auf Hinblick auf das Grundwasser zu beachten:

- Maschinen und Geräte müssen sich im ordnungsgemäßen sicherheitsgeprüften Zustand befinden. Baumaschinen sind gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle zu sichern. Es sind Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Das Betanken und Befüllen sowie Wartungsarbeiten der Geräte darf nur auf befestigten Flächen oder mit untergelegter Folie oder Wanne und unter Verwendung von Kombikanistern mit Befüllsystemen, die ein Überlaufen und ein

Verschütten von Kraftstoff verhindern, durchgeführt werden. Ein Eintrag von Kraftstoff und Mineralölen in den Boden und in Gewässer ist nicht zulässig.
- Bei eventuellen Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Ausführung sind sofort schadstoffverhindernde Maßnahmen einzuleiten. Die zuständige Wasserbehörde ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen.
- Die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen und die einschlägigen Bestimmungen z.B. des Bau- und Wasserrechts, des Gefahrstoffrechts und der Abfallbestimmungen sowie der Betriebssicherheitsverordnung und des Gefahrguttransportrechts sind zu beachten.

1.9 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

1.9.1 Abfall

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 2.7 beschrieben.

1.10 Wasser

Im Baubereich gelten die aktuellen Regelungen des Bundes und der Länder zum Umgang mit dem vom Bauvorhaben betroffenen Grundwasser, Niederschlagswasser sowie auch zu Altlastenflächen, von denen das Grundwasser beeinflusst ist.

Bei Grundwasserentnahmen sind die entsprechenden Antragsunterlagen rechtzeitig, spätestens 12 Wochen vor Sperrpausenbeginn vom AN, bei der zuständigen Wasserbehörde (bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Errichtung/Änderung/Unterhaltung von Eisenbahnbetriebsanlagen ist zuständige Wasserbehörde das EBA, aktuell Referat 52/Sachbereich 6; bei Grundwasserentnahmen im Zuge der Durchführung von planfestgestellten/plangenehmigten Vorhaben, sind entsprechende Anträge an den Sachbereich 1 der jeweiligen Außenstelle des EBA zu richten) einzureichen und deren Zustimmung einzuholen. Der AG erhält vor Einreichung eine Ausfertigung der Unterlagen. Die bei Wasserhaltungen abzupumpenden Wässer müssen u. a. gemäß den Auflagen der zuständigen Behörde, auf ihre Wasserqualität hin untersucht werden. Bei festgestellten Grundwasserverunreinigungen ist mittels entsprechender Anlage auf vorgegebene Grenzwerte zu reinigen. Während des Betriebes der Wasserhaltung ist durch den AN ein Wasserbuch zu führen. Dieses muss alle relevanten Informationen zum Betrieb der Wasserhaltung, wie z. B. die kontinuierliche Fördermengenerfassung, Ableitung, Beprobungen, Wechsel von Wassermengenmesseinrichtungen, Grundwasserstände, Absenkmaße und besondere Vorkommnisse beim Betrieb der Wasserhaltung beinhalten.

1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z.B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes, Bodendenkmäler, Denkmalschutz; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen liegen gemäß Plangenehmigung nicht vor.

1.12 Lärmschutz

Die Ausführung der Vertragsleistung muss teilweise am Wochenende bzw. in Nachtstunden erfolgen. Genehmigungen von Behörden liegen in diesem Zusammenhang noch nicht vor (z.B. Nacht- /Sonntags- oder Feiertagsarbeit). Zur Beantragung sind Angaben erforderlich, welche noch im Rahmen der Ausführungsplanung vom AN zu erarbeiten sind und deswegen inhaltlich von diesem bestimmt werden (z. B. Wahl der eingesetzten Maschinen)

Für Arbeiten in geschützten Zeiten sind nach geltendem Landesrecht Ausnahmegenehmigungen, Anzeigen etc. erforderlich. Der AN hat unter Beachtung des geplanten Bauablaufes, der anzuwendenden Bauverfahren und des geplanten Maschineneinsatzes, mindestens 12 Wochen vorher, bei den zuständigen Stellen erforderliche Ausnahmen zu beantragen bzw. die relevanten Bauarbeiten anzuzeigen.

Es ist darauf zu achten, dass lärmgedämpfte Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anwohner über die möglichen Lärmbelästigungen zu informieren.

1.13 Schutzmaßnahmen

Aufgrund der Art und des Umfangs der Baumaßnahme sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
Es sind folgende Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

001_VA: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung:

Über den gesamten Zeitraum der vorbereitenden und der eigentlichen Bautätigkeiten wird eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz/Artenschutz eingesetzt. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat für die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu sorgen und die bauausführende Firma vor Ort insbesondere über den Artenschutz und die relevante allgemeine Naturschutzgesetzgebung zu informieren.

002_VA: Entfernen von Vegetationen außerhalb der Brut- und Vegetationszeit*:*

Alle Rückschnitt- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Zeit, vom 1. März bis 30. September durchgeführt.

003_V: Schutzmaßnahmen während der Bauphase:

Zur Minderung von Baulärm, Abgasen und sonstiger Schadstoffe werden Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen. Baufahrzeuge und Baumaschinen werden regelmäßig gewartet und auf Leckagen kontrolliert. Auftretende Bodenverunreinigungen werden unverzüglich entfernt.

Die Flächeninanspruchnahme wird möglichst flächensparend bzw. flächenschonend durchgeführt.

Während der Bauausführung werden wassergefährdende Handlungen/Tätigkeiten vermieden bzw. wird die diesbezügliche Sorgfaltspflicht eingehalten.

Vegetationsflächen im Bereich der geplanten BE-Flächen werden bauzeitlich mit geeigneten Materialien (z. B. mit Geotextil und Mineralgemisch oder Baggermatratzen) abgedeckt. Nach

Beendigung der Baumaßnahme werden alle aufgebrachten Materialien vollständig entfernt und ordnungsgemäß beseitigt. Der ursprüngliche Zustand wird hergestellt.

Ackerboden im Bereich der BE-Fläche wird abgeschoben und seitlich als Oberbodenmiete gelagert. Die BE-Fläche wird mit Geotextil und Mineralgemisch oder gleichwertigem überdeckt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden alle Materialien vollständig abgeräumt. Die Fläche wird bei Bedarf gelockert. Der als Miete gelagerte Oberboden wird gleichmäßig auf der Fläche verteilt und planiert. Der ursprüngliche Zustand der Ackerfläche wird hergestellt.

Bei Rückbau- und Bodenaustauschmaßnahmen werden die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der Lagerung bzw. sachgerechte Reinigung und Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs beachtet. Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, wird entsprechend den gesetzlichen Richtlinien entsorgt.

004_V: Schutz von ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden:

Werden im Rahmen der Baumaßnahme ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht, werden diese der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet. Bodenfunde und Fundstellen werden bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert belassen, bzw. wird für ihren Schutz Sorge getragen.

005_V Beachtung von Vorschriften und Richtlinien:

Die Vorschriften der DIN 18.920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die RAS-LP4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“, DIN 18.300, DIN 18.915 und DIN 18.917 werden beachtet.

1.14 Hindernisse

Im Baubereich befinden sich Kabelkanäle und Tiefenentwässerungen, die bei der Gründung von Oberleitungsmasten zu berücksichtigen sind.

1.15 Kampfmittel

Es wird bestätigt, dass die DB InfraGO AG als Bauherrin, die im Bundesland Niedersachsen geltenden Anforderungen zur Klärung eines Kampfmittelverdachts durchgeführt hat.
Die Bewertung der Luftbilddatenbank hat ergeben, dass ein Kampfmittelverdacht bestand und weitergehende kampfmitteltechnische Maßnahmen erforderlich sind.
Die erforderlichen Maßnahmen werden mit Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem BAU-AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen zur Verfügung gestellt.

1.16 Baustellenverordnung

Die wahrzunehmenden Aufgaben der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf der Baustelle sind in der Anlage 01.04 beschrieben (siehe auch Punkt 2.4 dieser Beschreibung.)

1.17 Auflagen Dritter

Keine besonderen Anmerkungen

1.18 Vorarbeiten des AG

Keine besonderen Anmerkungen

1.19 Besondere Auflagen

Keine besonderen Anmerkungen

1.20 Arbeiten anderer Unternehmer

Folgende Arbeiten erfolgen zeitgleich im Bereich der Baustelle (z. B. Schattenbaumaßnahmen, Bauvorhaben anderer Auftraggeber):

- $AN_{Sicherungsleistungen}$
- AN_{OLA}
- AN_{Bau}
- AN_{LST}
- AN_{KaMoSo}
- AN_{EEA}

1.21 Bauablauf/Bauphasen

1.21.1 Beschreibung Bauablauf und Bauzustände

Der Bauablauf ist im Rahmenterminplan (Anlage 28) und der Sperrpausenübersicht (Anlage 25) zu entnehmen.

1.21.2 Logistik (durch den AG zu verantworten)

Durch den AG werden Weichen, Schwellen, Schotter beigestellt.

2 Angaben zur Bauüberwachung

Ist in den Leistungsbeschreibungen bzw. in den Betren keine „dauerhafte“ Anwesenheit des Bauüberwachers gefordert, so ist durch den Unternehmer sicherzustellen, dass sich der gemäß Einsatzplan benannte Bauüberwacher spätestens 60 min nach Anruf durch den Fdl/BBK/Notfallmanager auf der Baustelle einfindet.

Es sind Sperrpausen in Nacht-/Sonn- und Feiertagen angemeldet.

Die Bauüberwachung nach VV Bau übernimmt die koordinierende und Leitende Rolle der Bauüberwachungen. Die Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung für alle Gewerke und Lose wird ebenfalls durch die Bauüberwachung erbracht.

2.1 Grundleistungen vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung gemäß Vorgabeprozess Bauüberwachung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane bzw. in

der Ril 825 aufgenommene Maschinen und Geräte. Diese Krananweisung, insbesondere die Anlage 5.1 zu dieser, enthält Auflagen bzw. Einschränkungen im Betrieb, die zu beachten sind. Die Krananweisung ist grundsätzlich von der Bauüberwachung zu initialisieren.

Koordination der ausführenden Unternehmen

Im Rahmen der nach den (Bau-) Vertragsunterlagen vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der Leistungen an der Gesamtmaßnahme haben die beteiligten Unternehmer aktiv mitzuwirken. Hierzu haben sich die Bau-Auftragnehmer mit der Bauüberwachung abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG bzw. seinem benannten Vertreter vorbehalten.

Ausführungsunterlagen

Seitens des AG wird der Startordner oder eine adäquate Unterlage, digital im System VRI-DMS, dem Auftragnehmer übergeben.

Der Auftragnehmer prüft die Unterlage auf Vollständigkeit und fordert offensichtlich fehlende Unterlagen nach.

Der Startordner wird Bestandteil der Projektdokumentation, diese ist durch den Auftragnehmer (gemäß Ablageordnung) weiterzuführen und nach Abschluss der Baumaßnahme dem AG zu übergeben.

Ergänzende Ausführungsbestimmungen

entfällt

2.2 Eisenbahnbetriebliche Leistungen und Sicherungsüberwachung

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen und ggf. Bauphasenkonzept sind im Folgenden aufgelistet:

Gemäß Anlage Sperrpausenübersicht

Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Ist bei den Bauarbeiten der Eisenbahnbetrieb gefährdet oder behindert, muss das betroffene Gleis bzw. der Arbeitsraum gesperrt oder entsprechend gesichert werden.

Für diese Bauarbeiten ist zwingend eine Betriebs- und Bauanweisung (Betra) erforderlich. Der Betra-Antrag wird durch die Bauüberwachung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Sperrpausen sind betrieblich bedingte Änderungen von den genehmigten Zeiten möglich (z.B. Verspätungen, Bedarfszüge etc.).

Die Einhaltung der Sperrpausen ist für den Auftraggeber von großer Bedeutung, damit die Einschränkungen für die Nutzung des Schienennetzes auf den zwingend erforderlichen Umfang begrenzt werden. Eine Überschreitung der Sperrpausen, verursacht durch die Auftragnehmer

BAU führt zur Geltendmachung von Vertragsstrafen gemäß den in den Bauverträgen geltenden Regelungen.

Die Bauüberwachung ist verpflichtet, alle Umstände von Verzögerungen im Bauablauf zu dokumentieren, um dem Auftraggeber in die Lage zu versetzten, mit den Bauunternehmen vertraglich vereinbarten Pönalen geltend machen zu können.

Sicherung

Benötigte Sicherungsmaßnahmen für die Tätigkeit der Bauüberwachung, wenn diese nicht unter Deckung der gemeinschaftlichen Sicherungsmaßnahme erfolgen, sind rechtzeitig bei der BzS zu beantragen.

Sicherungsüberwachung

Hinweis: Ab 01.01.2025 wird der elektronische Befähigungsausweis (ElBa) für Sicherungsleistungen eingeführt. Für die Prüfung im Rahmen der Sicherungsüberwachung sind die elektronischen Medien der DB AG zu verwenden. Aktuelle Informationen zu ElBa sind zu finden unter: https://www.dbinfrago.com/web/schienennetz/dienstleistende/elektronischer-befaehigungsausweis-elba-12285536.

Die Übertragung der Funktion Sicherungsüberwachung erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6). Wird in der Anlage 1.02. zum Vertrag der Punkt 4.02 vereinbart, gilt das als Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht gemäß Ril 132.0118A01 Punkt 4.

Sicherungsaufsicht in besonderen Fällen

Die Übertragung der Funktion Sicherungsaufsicht erfolgt gemäß den Regelungen in der 132.0118A01 Punkt 2(6).

Die Funktion Sicherungsüberwachung ist wahrzunehmen

- bei der Sperrung aller Gleise eines Bahnhofes oder Bereiches aus Gründen der Unfallverhütung und/oder austechnischen Gründen (Vollsperrung, kein Zugverkehr) im Bahnhof/Bereich HOUX und HWIS, bzw. im Stellbereich HOUX
- bei Arbeiten im Rahmen einer gesamthaften Betriebsruhe (Stellwerke Rbf Osnabrück sind an Wochenenden nicht besetzt)

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherungsaufsicht beschränken sich auf das Stellen/Entfernen der SH2-Signale sowie die regelmäßige Standortprüfung der SH 2-Signale.

Aufgaben mit Zusatzqualifikation Schaltantragsteller

Die Bauüberwachung wird mit folgenden Funktionen beauftragt:

- Schaltantragsteller 15 kV
- Bahnerdungsberechtigter
- Schaltantragsteller GS-Bahnen
- Kurzschließberechtigter

Mit Oberleitung überspannte Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen:

Werden den Auftragnehmern Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen auf dem Gelände der DB AG zugewiesen, ist es möglich, dass diese mit Oberleitung (z. B. Quertragwerke) überspannt sind.

Die Bau-AN haben durch Einweisungsposten sicherzustellen, dass bei An-/Abtransport von Materialien und Ladearbeiten die vorhandene Oberleitungsanlage nicht beschädigt wird.

2.3 Bauaufsichtliche Leistungen nach VV BAU_VV BAU-STE des EBA

Gemäß Anlage 1.03

2.4 Leistungen nach Baustellenverordnung (Ausführungsphase)

Gemäß Anlage 1.04

2.5 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei Gebäuden

Gemäß Anlage 1.05

2.6 Fachtechnische Bauvertragliche Bauüberwachung bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden

Gemäß Anlage 1.06

2.7 Abfallmanagement

Gemäß Anlage 1.07

2.7.1 Kontaminierte Bereiche

entfällt

2.7.2 Zu entsorgende Materialien

Bereitstellung Absetzmulden durch AG:

Durch den AG werden abschließbare Absetzmulden (Volumen jeweils ca. X m³) zur Sammlung von metallischen Wertstoffen auf der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN zur Verfügung gestellt.

Die BAU-AN haben alle metallischen Wertstoffe in den vom AG bereitgestellten Absetzmulden sortenrein zu sammeln. Hierfür sind die Ausbaustoffe dementsprechend zu zerkleinern.

Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien:

Die Übernahme der ausgebauten Oberbaumaterialien durch den AG oder einen vom ihm beauftragten Dritten erfolgt an der Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche der BAU-AN (Übergabestelle).

2.7.3 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Die BAU-AN richten ihre Leistung darauf aus, den Anfall von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben zu minimieren, indem er z.B. durch selektiven Bodenabtrag und einen separierenden Rückbau gewährleistet, dass die im Bauvorhaben anfallenden Materialien und Abfälle sortenrein gewonnen und getrennt bereitgestellt werden.

Beim Antreffen von bisher nicht bekannten Bodenverunreinigungen und Altablagerungen sind die BAU-AN verpflichtet, die Bauarbeiten unverzüglich zu unterbrechen. Der betreffende Bereich ist zu sichern und es sind der Projektleiter, die BÜ und die umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) des Auftraggebers zu informieren.

Die Bauüberwachung überwacht die Einhaltung des Abfallmanagements im Rahmen der Ihnen übertragenen Leistungen (Anlage 1.07 Abfallmanagement).

Entsorgungskonzept AN

Das Vorliegen eines durch den AG bestätigten Entsorgungskonzeptes ist Voraussetzung für jegliche Wiedereinbau- oder Entsorgungsmaßnahmen.

Die Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ist zu überwachen.

2.7.4 Definition Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

Abfallerzeuger gemäß KrWG § 3 Abs. 8 ist:	DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg, Regionalbereich Nord, Projekt Weichenverbindung Hbf Osnabrück
Abfallbesitzer gemäß KrWG § 3 Abs. 9 ist:	der Auftragnehmer BAU (AN): Firma Klostermann Baugesellschaft mbH

Die Abfallerzeugereigenschaft und das Eigentum der DB / DB InfraGO AG – Geschäftsbereich Fahrweg an den Bau- und Abbruchabfällen des Bauvorhabens endet mit der Entsorgung.

Abstimmungen zum Abfallmanagement mit den Behörden erfolgen ausschließlich durch den AG.

2.7.5 Betrieb von Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen für Abfälle

Die BAU-AN haben gemäß ihrer vertraglichen Regelungen für ihre (vom AG bereitgestellten bzw. selbst beschafften) Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen inklusive Baustellenzufahrten ein Beweissicherungsverfahren nach BBodSchV für den anstehenden Unterboden durchzuführen. Da die BE-Flächen i.d.R. auf dem Unterboden aufbauen, sind die chemischen Bodenuntersuchungen durch den BAU-AN zur Beweissicherung nach dem Abschieben und vor dem Wiederandecken des Oberbodens vorzunehmen.

Die Bauüberwachung nimmt am Beweissicherungsverfahren teil.

2.7.6 Umgang mit Rückbau- und Abbruchabfällen

Die von den BAU-AN durchzuführenden Rückbau- und Abbrucharbeiten umfassen den Rückbau der vollständigen ober- und unterirdischen Bauwerkssubstanz, die Entkernung und Demontage der diversen, ggf. schadstoffhaltigen Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Installationen und Anlagen, den Transport und die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle und ggf. die Verfüllung der Baugruben mit unbelastetem Bodenaushub.

2.7.7 Umgang mit LST- und TK-Reststoffen sowie Schrott

Die Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf von nicht wieder verwendungsfähigen Eisen-, Stahl- und NE- Recyclingmaterial sowie LST- und Telekommunikations-Restbaustoffen erfolgt durch den AG, die genannten Restbaustoffe verbleiben bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Entsorgung in dessen Eigentum.

Zur Wiederverwendung bzw. Verschrottung/Verkauf vorgesehene Material ist durch die BAU-AN auf den zugewiesenen Bereitstellungsflächen bereitzustellen, von diesen Flächen erfolgt die Übernahme dieser Materialien durch einen vom AG benannten Empfänger.

Vom BAU-AN ist der Verbleib aller Restbaustoffe in einer Tabelle gesondert nach Bauabschnitten zu dokumentieren.

Für die LST-Reststoffe sind die betreffenden Listen gemäß Handlungsanweisung des AG im Rahmen der freigegebenen PT1 Planung zu erstellen.

2.8 Leistungen der Baubetriebsplanung und des technischen Anmelders

entfällt

2.9 Bauüberwachung Landschaftsbau

entfällt

2.10 Umweltfachliche Bauüberwachung

entfällt

2.11 Leistungen der Bauüberwachung in den Lph 3- 7

entfällt

2.12 Geotechnische Bauüberwachung / Kontrollprüfungen seitens des Auftraggebers

In dem Bauvertrag/ den Bauverträgen ist mit dem BAU-AN die Anwendung des Prüfkataloges vereinbart. Daraus ergeben sich Anwesenheitspflichten für die Bauüberwachung bei Eigenüberwachungs- und Kontrollaufgaben des BAU-AN.

2.13 Vermessungstechnische Leistungen der Bauüberwachung

entfällt

<u>Sicherung von Grundstücksgrenzen gegenüber Dritten:</u>

Sind auf Grund der Baumaßnahmen die Grundstücksgrenzen durch die BAU-AN besonders zu kennzeichnen, so hat die Bauüberwachung die Aufrechterhaltung der Kennzeichnungen während der gesamten Bauzeit stichprobenartig zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Bei festgestellten fehlenden Markierungen sind die BAU-AN aufzufordern den vertragsmäßigen Zustand wieder herzustellen.

2.14 Dokumentation

Die Bauüberwachung hat die Bauakte(n) zeitnah (maximal 4 Wochen) nach vertraglicher Abnahme der Bauleistungen dem Auftraggeber in vereinbarter Form zu übergeben.

Weitere Unterlagen der durch die Bauüberwachung erstellten/zusammengestellten Projektdokumentation sind in zeitlicher und mengenmäßiger Abstimmung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die im „Grundleistungsbild der vertragliche fachtechnische Bauüberwachung bei Verkehrsanlagen“ im Punkt 7 beschriebenen Leistungen zur Prüfung der von den BAU-AN zu übergebenden Bestandstunterlagen sind bis 6 Monate nach Bauende (vertragliche Abnahme der Bauleistungen der BAU-AN) ohne zusätzliche Vergütung durch die Bauüberwachung zu erbringen.

- Die Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass die Bauwerksbücher/Bauwerkshefte unmittelbar nach Fertigstellung der Bauwerke zur Durchführung der 1. Hauptprüfung vor der vertraglichen Abnahme durch den BAU-AN vorzulegen sind.
- Die Bauüberwachung hat zu prüfen, dass im Bauwerk oder im Baugrund ggf. verbleibende Baubehelfe und Bauteile in den Bestandsplänen dargestellt sind.